

PROTOKOLL

Öffentliche Sitzung Gemeinderat am **Dienstag, 14. Februar 2023**, mit Beginn um 18:10 Uhr, im Gemeindezentrum Eichgraben / Großer Saal, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben.

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt die Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes, Mag.a Daniela Piegler.

Tagesordnung

- Punkt 1.** Ergänzungswahlen
- Punkt 2.** Protokoll der Sitzung vom 14. Dezember 2022
- Punkt 3.** Pachtvertrag Gemeindegastonomie / Stephan Bruckmeier
- Punkt 4.** Raumordnung – Bebauungsplan / Bausperre Zentrum
- Punkt 5.** Subventionen
 - a. Maturaball Wienerwaldgymnasium
 - b. Fun-Clubbing Wienerwaldgymnasium
 - c. Verein Vital Wienerwald
 - d. KOBV
- Punkt 6.** Verordnung über die Bezüge der Gemeindemandatäre
- Punkt 7.** Jugendaustausch 2023 – Vertrag
- Punkt 8.** WVA – Grundsatzbeschluss Erweiterung WVA Hart / Altlenzbach über gemeinsame Anlagenteile
- Punkt 9.** Information und Ausblick

Anwesende: **VP:** Bürgermeister Georg Ockermüller, Vbgm Ing. Johannes Maschl MSc, GfGR Anton Rohrleitner, GfGR DI(FH) Bernhard Gruber, GfGRin Stefanie Anderlik MSc, Katja Giessauf, Markus Otta, Gerda Niemetz, LAbg Dr. Martin Michalitsch, DI Alireza Sarvari, Birgit Teufel, Ing. Halim Redzep, Cornelia Buchschachner MSc
GRÜNE: GfGRin Ruth Lerz, GfGR Michael Pinnow, NAbg Dr. Elisabeth Götze Franz Kraic, Gisela Groyer, Florian Schönwiese, DI Tristan Häußler
Liste Gemeinsam: Ing. Johannes Trenk (bis inkl. TOP 3)
SPÖ: Mag. Daniela Piegler, Andreas Höbart
GLU: Helga Maralik

Entschuldigt: Dr. Martin Michalitsch, Ing. Halim Redzep (VP), Thomas Lingler (GEMSAM)

Schriftführung: AL-Stv Katja Bremer-Wedermann

Begrüßung durch Bürgermeister Georg Ockermüller, Bekanntgabe der ordnungsgemäßen Sitzungseinladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit. Anschließend berichtet der Vorsitzende über das Jubiläum „100 Jahre Eichgraben – 100 Jahre Konstituierung des ersten Gemeinderates“, welche genau vor 100 Jahren – am 14. Februar 1923 stattgefunden hat.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass Herr Ernst Singer (SPÖ) mit Wirksamkeit 24. Jänner 2023 aus persönlichen Gründen aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Er bedankt sich herzlich für die intensive Arbeit und das Engagement als Gemeinderat und Fraktionsvorsitzender der SPÖ. Als Ersatzmitglied wurde von der zustellbevollmächtigten Vertreterin der Wahlpartei SPÖ Mag. Daniela Piegler bekannt gegeben.

Durchführung der Angelobung der neuen Gemeinderätin, diese leistet in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gemäß §97(2) NÖ Gemeindeordnung 1973:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Eichgraben nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zur heutigen Sitzung keine Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegen.

TOP 1 Ergänzungswahlen

Im Rahmen der Ergänzungswahlen sollen auch die Entsendungen der Gemeinderäte der SPÖ in die Geschäftsgruppen neu vorgenommen werden: Der Wahlvorschlag der SPÖ lautet für die **Geschäftsgruppen 2, 3 und 5** auf die neue Gemeinderätin Mag. Daniela Piegler. Gemeinderat Andreas Höbart bleibt in der Geschäftsgruppe 4 und wechselt in die Geschäftsgruppen **1 und 6**. Der Wahlvorschlag ist dem Protokoll angefügt.

BEILAGE A

Vornahme der Wahl mit Handzeichen für den gesamten Vorschlag

Einstimmig angenommen

TOP 2 Protokoll der Sitzung vom 14. Dezember 2022

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 14. Dezember 2022 liegen keine Einwendungen vor. Daher Vornahme der Unterschriften.

TOP 3 Pachtvertrag Gastronomie / Stephan Bruckmeier

Bürgermeister Georg Ockermüller berichtet: Mit 1. Jänner 2023 hat Stephan Bruckmeier, Kirchenstraße 15, 3032 Eichgraben das im Gemeindezentrum befindliche Cafe als Pächter übernommen. Dazu wurde nun ein Untermietvertrag ausgearbeitet, der folgende Eckpunkte beinhaltet:

Mietdauer	5 Jahre, 1 Jahr beidseitiger Kündigungsverzicht, danach halbjährlich
Mietzins	€ 1.500, - inkl. MwSt bis 31.12.2023, danach neue Verhandlung
Kautions	3 Bruttomonatsmieten, somit € 4.500, -
Sonstiges	Side-Letter über die nach der Übergabe festgestellten Mängel und notwendigen Instandsetzungen bzw. Reparaturen.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

BEILAGE B

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Untermietvertrag zwischen der Marktgemeinde Eichgraben und Herrn Stephan Bruckmeier über die Gastronomieflächen im Gemeindezentrum samt dem Side-Letter beschließen

Diskussionsbeiträge: Elisabeth Götze,

Einstimmig angenommen

Die Sitzung wird unterbrochen, um anlässlich des Jubiläums Fotos vom Gemeinderat zu machen. Die Sitzung wird nach 15 Minuten um 18:40 fortgesetzt.

TOP 4 Raumordnung – Bebauungsplan / Bausperre Zentrum

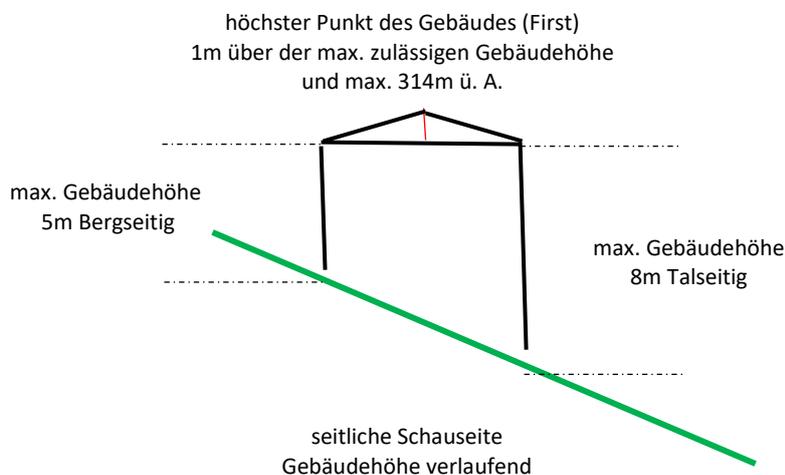
Bürgermeister Georg Ockermüller berichtet: Die gegenständliche Bausperre verfolgt das Ziel, die Bebauungsbestimmungen im Ortszentrum zu überarbeiten. Zweck der Bausperre ist es, die Festlegungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf eine harmonische Gestaltung des Ortszentrums zu überprüfen und allenfalls zu überarbeiten. Um bis dahin keine Bauvorhaben zu ermöglichen die diesen neu geplanten Festlegungen widersprechen, soll eine Bausperre erlassen werden.

Während der Geltungsdauer der Bausperre soll im Bereich des Ortszentrums die Errichtung von Bauvorhaben in Hinblick auf Gebäudehöhe und Dichte beschränkt werden, um bis zur Neufestlegung der Bestimmungen keine Bebauung zu ermöglichen, die einer allfälligen Überarbeitung entgegensteht.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Aufgrund des oben angeführten Zweckes der Bausperre werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Gültigkeit der Bausperre definiert:

- Die maximal zulässige Gebäudehöhe auf der Bergseite darf max. 5m betragen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe auf der Talseite darf max. 8m betragen. Die seitlichen Schauseiten des Gebäudes sind zwischen den beiden angeführten maximalen Gebäudehöhen verlaufend zu gestalten.
- Der höchste Punkt des Gebäudes darf max. 1m über der max. zulässigen Gebäudehöhe liegen.
- Der höchste Punkt eines Gebäudes darf außerdem max. 314m.ü.A. liegen.
- Die Geschoßflächenzahl darf max. 1,0 oder 1,5 betragen.
- Die Ausnutzbarkeit der Baulandfläche wird bei Neubauten auf eine bebaubare Fläche von 60% eingeschränkt.
- Pro Grundstück darf max. 1 Hauptgebäude errichtet werden.
- Für den Zeitraum der Bausperre gilt ein Teilungsverbot.
- Die Einfügung des Baukörpers in den Umgebungsbereich ist durch ein Ortsbildgutachten zu beurteilen.
- Um- und Zubauten ohne Auswirkungen auf die Gebäudehöhe und ohne Änderung der bestehenden Dichte sind zulässig.



BEILAGE C

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

ANTRAG: der Gemeinderat möge die vorliegende Bausperre – Ortszentrum beschließen.

Diskussionsbeiträge: Elisabeth Götze, Georg Ockermüller, Michael Pinnow,

Einstimmig angenommen

TOP 5 Subventionsansuchen

GfGR Anton Rohrleitner berichtet über folgende Subventionsansuchen:

a) Maturaball Wienerwaldgymnasium

Die Maturantinnen und Maturanten des WWG Tullnerbach ersuchen um Sponsoring zum Maturaball im Palais Wertheim/Wien. Nach Rückfrage der Amtsleitung bei der Schulleitung wird bestätigt, dass im WWG Tullnerbach pro Jahrgang etwa 10 Schülerinnen und Schüler aus Eichgraben angemeldet sind, bei insgesamt 8 Jahrgängen, variiert die Schülerzahl zwischen 60 und 80 aus Eichgraben. Der Maturaball wurde bereits in der Vergangenheit immer wieder mit € 150,- gesponsert. Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

ANTRAG: der Gemeinderat möge dem Subventionsansuchen des Wienerwaldgymnasiums nachkommen und den Maturaball 2023 mit € 150,- subventionieren.

Einstimmig angenommen

b) Fun-Clubbing Wienerwaldgymnasium

Der Elternverein des Wienerwaldgymnasiums organisiert jedes Jahr ein Fun-Clubbing für die Schülerinnen und Schüler. Nun liegt wieder ein Subventionsansuchen vor. In den vergangenen Jahren (vor Corona) wurde das Clubbing gleich wie der Maturaball mit € 150,- subventioniert. Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

ANTRAG: der Gemeinderat möge dem Subventionsansuchen des Wienerwaldgymnasiums nachkommen und das Fun-Clubbing 2023 mit € 150,- subventionieren.

Einstimmig angenommen

c.) Verein Vital Wienerwald

Im September 2022 ist ein Subventionsansuchen des Vereins Vitalwienerwald für das Jahr 2022 an die Gemeinde übermittelt worden und ist leider liegen geblieben, daher erst jetzt die Behandlung. Der Verein Vitalwienerwald organisiert regelmäßig Sportveranstaltungen wie Schitage, Winter- und Sommersportwochen, Wanderungen, etc... Der Schwerpunkt liegt bei der Jugendarbeit. Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

ANTRAG: der Gemeinderat möge dem Verein Vitalwienerwald eine Subvention für 2022 in der Höhe von € 500,- gewähren.

Einstimmig angenommen

d.) KOBV

Der KOBV-Behindertenverband Eichgraben plant am 1. April 2023 eine Autobusfahrt nach Gallien (Waldviertel). An dieser Veranstaltung werden 30 bis 40 Personen teilnehmen. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten des Vereins wird um Unterstützung durch die Gemeinde in der Höhe von € 400,- angesucht. Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

ANTRAG: der Gemeinderat möge die Ausflugsfahrt des KOBV-Eichgraben mit € 400,- subventionieren.

Einstimmig angenommen

TOP 6 Änderung Verordnung über die Bezüge der Gemeindefachleute

GFGR Anton Rohrleitner berichtet:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat im Auftrag der NÖ Landesregierung am 29. April 2020 mittels Umlaufbeschluss gem. NÖ COVID-Anpassungsgesetz die Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Gemeindefachleute erlassen. Im gleichen Schritt hätte auch der Verordnungspunkt über die monatliche Entschädigung des Bürgermeisters ersatzlos gestrichen werden sollen, dies wurde damals übersehen und soll nun nachgeholt werden.

„Mit der Novelle LGBl. 0032-7 zum NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 in Verbindung mit der Druckfehlerberichtigung, LGBl. 0032-8, wurde mit Wirkung von 1. März 2009 das Ausmaß der Bezüge der Bürgermeister der Gemeinden im Landesgesetz festgesetzt und gleichzeitig den Gemeinden die Zuständigkeit zur Festsetzung des Bezuges des Bürgermeisters mittels Verordnung genommen. Dadurch kann § 1 der Verordnung (Bürgermeisterbezug) des Gemeinderates infolge materieller Derogation auch keine Rechtswirkung entfalten. Die Bestimmung wäre somit ersatzlos zu streichen.“

Bei der neuerlichen Beschlussfassung der Verordnung wird auch gleich § 5 (*Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5% des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,15% des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- u. Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.*) gestrichen, da dies in §3 der Verordnung abgedeckt ist.

Somit lautet die neue Verordnung wie folgt:

Verordnung über die Entschädigung der Gemeindefachleute

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 die folgende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-0, erlassen:

§1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 50% des Bezuges des Bürgermeisters.

§2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 25% des Bezuges des Bürgermeisters.

§3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 6,25% des Bezuges des Bürgermeisters.

§4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 12,5% des Bezuges des Bürgermeisters, sofern sie nicht auch gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes sind.

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Ockermüller

Angeschlagen am 15. Februar 2023

Abgenommen am 3. März 2023

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

BEILAGE D

ANTRAG: der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Bezüge der Gemeindemandatare beschließen

Einstimmig angenommen

TOP 7 Jugendaustausch Erasmus+ 2023 - Vertrag

Vizebürgermeister Johannes Maschl berichtet: im Jahr 2023 soll im Rahmen des Programms „Erasmus+“ eine Jugendbegegnung zwischen Eichgraben und unserer Partnerstadt Zittau stattfinden (12. bis 18. Juni 2023). Dazu soll ein Kooperationsvertrag zwischen der Marktgemeinde Eichgraben und der Jugend:info NÖ als Landesorganisator abgeschlossen werden. Die Jugendinfo und die Marktgemeinde Eichgraben haben sich verständigt, im Rahmen der Akkreditierung der Jugendinfo die Aktivität Jugendbegegnung “Wir sind die Zukunft unserer Gemeinden” in Kooperation durchzuführen.

In diesem Vertrag sind die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche vor und während der Jugendbegegnung geregelt. Das Ziel der Kooperation ist die erfolgreiche und sichere Durchführung einer hochwertigen Jugendbegegnung im Sinne des Erasmus+ Programmleitfaden 2022 in Übereinstimmung mit den Erasmus+ Zielen und mit den Zielen der Akkreditierung der Jugendinfo.

Der Kooperationsvertrag ist dem Protokoll beigefügt. Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

BEILAGE E

ANTRAG: Der Gemeinderat möge dem Vorliegenden Kooperationsvertrag mit der NÖ Jugend:Info zustimmen.

Diskussionsbeiträge: Elisabeth Götze, Johannes Maschl,

Einstimmig angenommen

TOP 8 WVA - Grundsatzbeschluss Erweiterung WVA Hart /Altlenzb. über gemeinsame Anlagenteile

GfGR Michael Pinnow berichtet: Die Marktgemeinde Altlenzbach beabsichtigt den Anschluss des Siedlungsgebietes Hart an die öffentliche Wasserversorgung. Bezogen soll das notwendige Trink-, Nutz- und Löschwasser aus der Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Maria Anzbach, welche wiederum aus dem Netz der Marktgemeinde Eichgraben das Trink-, Nutz- und Löschwasser bezieht.

Insgesamt sollen derzeit 16 Wohnhäuser im Ortsteil Hart versorgt werden. Erweiterungsmöglichkeit bzw. Baulandreserve in diesem Bereich sind vier Parzellen. Weiters gibt es eine Anfrage des Bio-Hofes Höllerer, welcher eine Bewässerung einer neuen Obstplantage anstrebt. Das Ausmaß der Wasserlieferung aus dem Gemeindewasserleitungsnetz der Marktgemeinde Maria Anzbach bzw. Eichgraben wurde wie folgt abgeschätzt:

Betriebsfall 1a – Spitzenbedarf ohne Gewerbe

Mittlerer Tagesbedarf

gegenwärtig	17 m ³ /d
zukünftig	20 m ³ /d

Maximaler Tagesbedarf

Betriebsfall 1b – Spitzenbedarf mit Gewerbe

Mittlerer Tagesbedarf

gegenwärtig	29 m ³ /d
zukünftig	34 m ³ /d

Maximaler Tagesbedarf

Gegenwärtig	30 m ³ /d	gegenwärtig	42 m ³ /d
Zukünftig	36 m ³ /d	zukünftig	50 m ³ /d

Die Einbindung der Verbrauchsdaten in die Fernüberwachung ist angedacht. Die bestehende Abrechnungsmodalität soll dahin abgeändert werden, dass die Kosten der gemeinsamen Anlagenteile in Zukunft auf Basis des jeweiligen Jahresverbrauches abgerechnet werden.

Zur Erweiterung der Versorgung HART (KG Altlenzbach) und der damit in Verbindung stehenden Steigerung der Wasserentnahmemenge aus dem Versorgungsnetz der WVA Eichgraben solle vom Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben vorerst ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, wobei nach Ermittlung, Prüfung und Analyse der aktuellen Verbrauchsdaten durch die Gemeindeverwaltung als auch ziviltechnischer Kontrolle durch DI Groissmaier, eine überschaubare Erweiterung, wie von der Marktgemeinde Altlenzbach angesucht, möglich erscheint.

Diesem Grundsatzbeschluss folgend, solle auf Basis der angegebenen Mengen das von den Beteiligten Gemeinden (Eichgraben, Maria Anzbach, Altlenzbach, Klausen-Leopoldsdorf und Pressbaum) vorliegende **ÜBEREINKOMMEN BETREFFEND DER ERHALTUNG UND DES BETRIEBES DER GEMEINSAMEN ANLAGENTEILE DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGRUNG** auf die Erweiterung HART angepasst werden. Die historischen Vereinbarungen dazu basieren auf dem Wasserrechtsbescheid der NÖ Landesregierung v. 9.9.1974, Zahl III/1-14.671/19 und den Gemeindevereinbarungen vom 26.02.1982 und 29.03.2006.

Mit Anpassung dieses Übereinkommens solle sichergestellt werden, dass

- sämtliche aus dieser Mehraufwendung entstehenden Kosten (von Planung, Kontrolle, technische Ausarbeitung, etc.) nicht zum Nachteil der Marktgemeinde Eichgraben reichen und
- auch sach- und verbrauchsgerecht auf die fünf Vertragsgemeinden aufgeteilt werden.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstands liegt vor.

ANTRAG: der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der WVA hart / Altlenzbach über gemeinsame Anlagenteile wie dargestellt fassen.

Diskussionsbeiträge: Helga Maralik, Georg Ockermüller, Markus Otta, Bernhard Gruber

Einstimmig angenommen

TOP 9 Information und Ausblick

Abfallwirtschaft – Umstellung Glascontainer

Beilagen zum Protokoll:

- A Wahlvorschlag Ergänzungswahlen
- B Untermietvertrag Bruckmeierei
- C Verordnung Bausperre – Ortszentrum
- D Verordnung Bezüge Gemeindefachleute
- E Vertrag Jugendaustausch Erasmus+

Termine nächste Sitzung Gemeinderat: Dienstag, 14. Februar 2023

Termine:	18. Februar 10:00-13:00	Faschingsumzug / Treffpunkt Sporplatz Anschl. Gemeindefest Alte Gärtnerei
	25. Februar	Workshop Familienforschung Teil I / GZE

4. März

Workshop Familienforschung Teil II / GZE

Ende der Sitzung: 19:20

Unterschriften: